

Satzung

der nachhaltigen Schülergenossenschaft

„FANS of HG eSG“



**fair. abwechslungsreich.
nachhaltig. sozial.**

am Hilda-Gymnasium Koblenz

21. Dezember 2022

Inhalt

I. Firma, Name, Zweck	2
§ 1 Name	2
§ 2 Zweck und Gegenstand	2
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils.....	4
III. Organe der Schülergenossenschaft	4
§ 7 Organe der Schülergenossenschaft	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Aufsichtsrat	5
§ 10 Generalversammlung.....	5
§ 11 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung.....	5
§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung	6
IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr	7
§ 13 Rechnungswesen und Prüfung.....	7
§ 14 Finanzierung	7
§ 15 Überschüsse und deren Verteilung.....	7
§ 16 Geschäftsjahr.....	8
§ 17 Auflösung der Schülergenossenschaft	8
§ 18 Unklarheiten und offene Fragen	8
§ 19 Mitgliedschaft	8
§ 20 Protokolle und Sonstiges.....	8
§ 21 Änderung der Satzung.....	8
§ 22 Inkrafttreten	8

I. Firma, Name, Zweck

§ 1 Name

(1) Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet:

„FANS of HG eSG“

(2) Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

Name der Schule:	Hilda-Gymnasium Koblenz
Straße:	Kurfürstenstr. 40-42
PLZ:	56068
Ort:	Koblenz
E-mail der eSG:	fansofhg@hilda-gymnasium.org

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder durch aktive Mitarbeit in der Genossenschaft.
- (2) Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist der Betrieb eines nachhaltigen Schulkiosks sowie die Durchführung von Verkaufs-Sonderaktionen. Dazu zählt der Verkauf von:
 - Speisen
 - Getränken
 - Schulmaterial
 - Schul-T-Shirts
 - etc.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die Genossenschaft ihre Mitglieder ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:
 - SchülerInnen des Hilda-Gymnasiums
 - Andere Personen, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen (Lehrer/innen, Kooperationspartner, Ehemalige, Personen des öffentlichen Lebens usw.)
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss schriftlich erklärt werden und mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitgliedes zum Ende des Schuljahres ausgezahlt werden. Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres (Sonderkündigungsrecht).
- (3) Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf eine andere Person übertragen, die dadurch Mitglied wird. Der Vorgang bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Nach dem Tod eines Mitglieds ist die Mitgliedschaft in der Schülergenossenschaft sofort ohne Kündigungsfrist beendet, seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es im groben Maße gegen die Satzung oder fahrlässig zum Nachteil der Schülergenossenschaft und ihrer Mitglieder handelt.

§ 5 Rechte der Mitglieder und Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Schülergenossenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.
- (3) Ein Mitglied, das vom Vorstand oder der Generalversammlung ausgeschlossen wurde, kann mit einer, je nach Schwere des Verstoßes (vgl. § 4 Abs. 5), angepassten Sperrfrist bis zu einem Jahr die Wiederaufnahme seiner Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied, welches allein vom Vorstand, jedoch nicht von der Generalversammlung ausgeschlossen wurde, kann innerhalb eines Monats seit der Absendung des Ausschlusses beim Aufsichtsrat um ein Mediationsverfahren ersuchen.

- (5) Einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds kann 1/10 der berechtigten Mitglieder der Generalversammlung unter Angabe der Gründe an den Vorstand stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Schülergenossenschaft zu wahren.
- (2) Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.
- (5) Der Geschäftsanteil beträgt 3,00 Euro und ist innerhalb von vier Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung auf das von der Schülergenossenschaft zu bezeichnende Konto oder in bar gegen Einzahlungsquittung an das zuständige Vorstandsmitglied einzuzahlen.
- (6) Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.
- (7) Hat die Schülergenossenschaft Fehlbeträge erwirtschaftet, wird dem Mitglied anteilig nur das ausbezahlt, was seinem Anteil am Wert aller Geschäftsguthaben entspricht.

III. Organe der Schülergenossenschaft

§ 7 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Generalversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus der Schülerschaft ab Klasse 5. Es wird möglichst angestrebt, dass sich der Vorstand aus übergreifenden Jahrgänge zusammensetzt. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und zu verantworten.

- (5) Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mit.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- (7) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine „Geschäftsordnung“ geben.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur durch die Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Misstrauensvotum durch 1/10 der Mitglieder der Generalversammlung und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der anschließenden Abstimmung nötig.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Er handelt im Auftrag der Mitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Schülergenossenschaft. Darunter sollen mindestens eine betreuende Lehrkraft sowie eine Vertretung der Partnergenossenschaft, wenn zur Wahl stehend, sein. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
- (5) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Generalversammlung aus seiner Sicht.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine „Geschäftsordnung“ geben, in der u.a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können alle Mitglieder sich zu Wort melden und ihre Meinung sagen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (vgl. § 5 Abs. 2).
- (3) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Genossenschaftsmitglieder beschlossen, mit Ausnahme von §4 (5), §5 (3) und §21.

§ 11 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Generalversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von „außerordentlichen“ Generalversammlungen sind möglich.

- (2) Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingebracht werden.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule oder durch ein anderes geeignetes Verfahren. Die Einladung per E-Mail ist möglich, sofern die betreffenden Mitglieder diesem Verfahren im Vorfeld schriftlich zugestimmt haben. Das Mitglied kann zu jeder Zeit eine Änderung der Art der Einladung vornehmen. Hierzu bedarf es einer Mitteilung an die Genossenschaft.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) In der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes (siehe § 13 Abs. 2)).
- (3) Die Generalversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.
- (4) Der Vorstand berichtet über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben.
- (5) Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird ihnen jeweils in getrennter Abstimmung durch die Generalversammlung Entlastung erteilt.
- (6) Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge durch Mitglieder der Generalversammlung eingebracht, über die im Folgenden abgestimmt wird.
- (7) Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden. Änderungen zur Satzung oder Besetzung des Vorstandes sind beim Schülergenossenschaftsregister anzumelden. Sie erlangen erst mit Eintragung und Bestätigung durch das Schülergenossenschaftsregister ihre Wirksamkeit.
- (8) Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter (Vorsitzende/r des Aufsichtsrates), dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Es wird am Anfang der folgenden Generalversammlung verlesen und nach Aussprache genehmigt.

IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr

§ 13 Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres für einen Dritten nachvollziehbar hervorgehen müssen. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Art und Umfang richten sich nach dem Geschäftsumfang der Schülergenossenschaft. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 5).
- (2) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Generalversammlung bekannt gegeben.

§ 14 Finanzierung

- (1) Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.
- (2) Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsguthaben und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 15). Es ist auch möglich Sponsoren bzw. Förderer zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Barmittel die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.
- (3) Kredite von Banken werden nicht aufgenommen.
- (4) Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen. Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb von 10 Tagen bezahlt.

§ 15 Überschüsse und deren Verteilung

- (1) Zweck der Genossenschaft und damit auch der Schülergenossenschaft ist die Förderung der Mitglieder und die Unterstützung sozialer Projekte. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeitet die Genossenschaft nach dem Kostendeckungsprinzip.
- (2) Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Generalversammlung über deren Verwendung zu entscheiden, jedoch sind 10 % des Überschusses zur Rücklagenbildung zu verwenden.
- (3) Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Generalversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 7. November 2016 und endet am 31. Juli 2017.

§ 17 Auflösung der Schülergenossenschaft

- (1) Wenn der Zweck der Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülergenossenschaft aufgelöst (liquidiert). Es ist eine Aufstellung über die vorhandenen Vermögenswerte (Inventur) zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.
- (2) Die Generalversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung der Schülergenossenschaft und die Verwendung des Vermögens gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Schule. Vorrangig werden die Geschäftsguthaben an die Mitglieder ausbezahlt.

§ 18 Unklarheiten und offene Fragen

Unklarheiten und offene Fragen sind im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsverband zu klären.

§ 19 Mitgliedschaft

Die Schülergenossenschaft wird in das Schülergenossenschaftsregister Düsseldorf des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e.V. (Verwaltungssitz: Peter-Müller-Str. 26, 40468 Düsseldorf) eingetragen.

Bei Änderungen der Satzung oder Neuwahl des Vorstands ist § 12 Abs. 7 der Satzung zwingend zu berücksichtigen.

§ 20 Protokolle und Sonstiges

Jede Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates muss im Ergebniss protokolliert werden. Die Protokolle müssen innerhalb von 14 Tagen erstellt und anschließend mit allen Anlagen chronologisch archiviert werden.

§ 21 Änderung der Satzung

Die Satzung kann ausschließlich durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Generalversammlung geändert werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 07.11.2016 in Koblenz beschlossen. Eine Änderung (§ 2) erfolgte am 21.12.2022.